



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Gemeinden, Städte,
Verwaltungsgemeinschaften,
Verbandsgemeinden und Landkreise
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Rückstellungen für Altersteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass werden zur Bilanzierung von Altersteilzeitbeschäftigungen folgende Hinweise gegeben:

1. Grundlagen

Durch das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) können Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf der Grundlage einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung in Altersteilzeit gehen. Für Beamte ab vollendetem 50. Lebensjahr findet sich eine entsprechende Regelung in § 72b des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt. Während des Altersteilzeitverhältnisses wird die Arbeitszeit des Beschäftigten über den gesamten Zeitraum, der sich bis zum Ruhestand erstrecken muss, reduziert. Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen:

○ Teilzeitmodell

Der Beschäftigte arbeitet während des gesamten Zeitraumes mit reduzierter und i. d. R. gleichmäßig verteilter Arbeitszeit.

○ Blockmodell

Bei diesem Modell ist die Altersteilzeitbeschäftigung in zwei Phasen geteilt. Während der Beschäftigte in der ersten Phase (Beschäftigungsphase) i. d. R. unverändert weiterarbeitet, wird er in der zweiten Phase (Freistellungsphase) von der Pflicht zur Arbeitsleistung freigestellt.

28 . August 2009

Zeichen:
32.32-

Bearbeitet von:
Carsten Gallus
Durchwahl (0391) 567-5366

e-mail:
carsten.gallus
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

2. Altersteilzeitvergütung

Die Vergütung bzw. Besoldung während der Altersteilzeit setzt sich zusammen aus einem Anteil für die tatsächlich geleistete Arbeit sowie einem Aufstockungsbetrag. Hierfür sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Bilanzierung einer solchen Rückstellung erfolgt erst zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersteilzeit.

Für alle Rückstellungen sind die Kosten- und Wertverhältnisse am Tag der Rückstellungsbildung maßgeblich. Es ist weder eine Kostensteigerung aufgrund von Gehalts- oder Besoldungserhöhungen bis zum Erfüllungszeitpunkt zu berücksichtigen noch eine Abzinsung vorzunehmen. Ebenfalls ist kein biometrischer Abschlag für die Sterblichkeit der Beschäftigten zu berechnen, um komplizierte Zurechnungen zu vermeiden.

2.1 Teilzeitmodell

Die Vergütung bzw. Besoldung für die geleistete Teilzeittätigkeit ist - wie auch bei regulärer Teilzeitbeschäftigung – mit ihrem gesamten Betrag laufender Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres. Dafür ist die Bildung einer entsprechenden Rückstellung nicht erforderlich (vgl. Nummer 3).

2.2 Blockmodell

Obwohl der Beschäftigte im Blockmodell in der Beschäftigungsphase die volle Arbeitsleistung erbringt, erhält er nur eine entsprechend der Teilzeitvereinbarung bzw. -bewilligung anteilige Vergütung bzw. Besoldung. Der daher sich mit dem Beginn der Altersteilzeit durch die Nichtauszahlung des Differenzbetrages in der Beschäftigungsphase aufbauende Erfüllungsrückstand der Kommune stellt eine schrittweise anzusammelnde Rückstellung dar, die dann in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch genommen wird. Die Rückstellung umfasst neben der rückständigen Vergütung bzw. Besoldung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen.

Der Ausweis in der Bilanz erfolgt unter dem Konto „2811 Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“. In der Ergebnisrechnung sind die Zuführungen zu den Rückstellungen unter der Kontengruppe „501“ zu erfassen. Die Auszahlungen, die dann monatlich in der Freistellungsphase erfolgen, sind in der Finanzrechnung unter der Kontengruppe „701“ auszuweisen. Entsprechend ist das Rückstellungskonto „2811“ schrittweise aufzulösen.

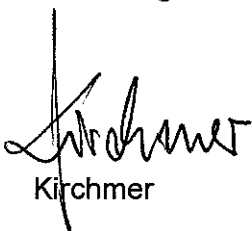
3. Aufstockungsbetrag

Aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung bzw. –bewilligung hat sich die Kommune sowohl beim Blockmodell als auch beim Teilzeitmodell verpflichtet, monatliche Aufstockungszahlungen als Ergänzung zur Vergütung bzw. –besoldung zu leisten. Diese Aufstockungszahlungen stellen kein laufendes monatliches Entgelt dar. Sie tragen den Charakter einer Abfindung gegenüber dem Beschäftigten, zu der sich die Kommune bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung für die Bereitschaft des Beschäftigten, ein solches Modell zu wählen, verpflichtet hat. Folglich ist der Aufstockungsbetrag in seiner gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit als Rückstellung zu passivieren und dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Der Ausweis erfolgt in der Bilanz unter dem Konto „2811 Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“. In der Ergebnisrechnung sind die Zuführungen zu den Rückstellungen unter dem Konto „5411 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen“ zu erfassen. Die monatlichen Auszahlungen während der gesamten Altersteilzeit sind dann in der Finanzrechnung unter dem Konto „7411 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen“ auszuweisen. Entsprechend ist das Rückstellungskonto „2811“ schrittweise aufzulösen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer